

Vereinbarung zur „Evaluation von Lehre und Studium mit Evaluationssoftware“

Zur Regelung der Evaluation von Lehre und Studium mit Evaluationssoftware und dem damit verbundenen Umgang mit personenbezogenen Daten von Beschäftigten der Universität Bremen schließen der Rektor und der Personalrat der Universität Bremen die nachstehende Vereinbarung.

Die Vereinbarung gilt für alle Beschäftigten der Universität.

Ziele dieser Vereinbarung

Im Rahmen der Evaluation von Studium und Lehre finden vielfältige Befragungen und Auswertungen statt. Hierbei werden auch Daten erhoben, die sich direkt oder indirekt (z.B. durch Bezug auf konkrete Lehrveranstaltungen) auf einzelne Beschäftigte beziehen oder beziehen lassen. Zusätzlich zu den bestehenden Regelwerken zum Umgang mit Evaluationen in Lehre und Studium und den daraus resultierenden Evaluationsergebnissen werden in dieser Vereinbarung Regelungen zum Umgang mit personenbezogenen Daten oder Evaluationsergebnissen (insb. auch Werturteile und Meinungsäußerungen von Befragten über Verhalten und Leistungen von Beschäftigten) aufgeführt.

Die Vereinbarung konkretisiert die Regelungen für derartige Erhebungen, den Umgang mit personenbezogenen Daten und daraus abgeleiteten Ergebnissen insbesondere bei Einsatz der Software Unizensus sowie des Kursmanagementsystems StudIP. Andere EDV-Systeme unterliegen gesondert der Mitbestimmung.

Zusätzlich soll mit dieser Vereinbarung weitere Transparenz hinsichtlich der Pflichten, Rechte, Rollen und Zuständigkeiten der an der Evaluation von Studium und Lehre beteiligten Personen geschaffen werden.

Umgang mit Evaluationsergebnissen

1. Ziel der Evaluation von Studium und Lehre ist die Sicherung und Steigerung der Qualität der Studienprogramme: Die Lehrenden sollen durch die Evaluation in die Lage versetzt werden, ihre eigenen Veranstaltungen zu überprüfen und zu verbessern. Sie erhalten daher grundsätzlich sämtliche ihre Veranstaltung betreffenden Ergebnisse und Auswertungen.
2. Die Ergebnisse der Lehreevaluation erhalten gemäß § 11 Abs. 2 der QM-Satzung der Universität Bremen vom 16.12.2015 neben den jeweiligen Lehrenden die zuständige

- Dekan*in, Studiendekan*in sowie – wenn seitens der Dekanate benannt – der oder die Studiengangverantwortliche¹.
3. Die Lehrenden sind angehalten, die Ergebnisse den Lehrveranstaltungsteilnehmenden angemessen zur Kenntnis zu geben.
 4. Aggregierte Ergebnisse (d.h. deskriptive Statistik und Kategorisierung der Freitextkommentare) der Lehrevaluation, die anonymisiert und nicht auf einzelne Lehrende bezogen sind, können im Rahmen des Qualitätsmanagements innerhalb der Fachbereiche, in den Qualitätsberichten und in QM-Gesprächen zwischen Fachbereichen und Universitätsleitung weitergegeben werden.
 5. Eine Weitergabe oder Veröffentlichung von nicht anonymisierten und nicht aggregierten Ergebnissen (d.h. Rohdaten und Originalkommentaren) der Lehrevaluation an Personen außerhalb des in Ziffer 2 dieser Vereinbarung geregelten Personenkreises erfolgt nicht. Unbenommen bleibt das Recht der Lehrenden, Ergebnisse ihrer eigenen Veranstaltungen ganz oder teilweise zu veröffentlichen, sofern hierdurch nicht schützenswerte Rechte anderer Personen (z.B. andere beteiligte Lehrende, Tutor*innen, studentische Hilfskräfte) berührt werden. Lehrenden, die ihre Ergebnisse nicht veröffentlichen, dürfen hieraus keine arbeitsrechtlichen Nachteile entstehen.
 6. Eine Verwendung der erhobenen personenbezogenen oder -bezieharen Daten zu anderen Zwecken ist unzulässig. Daten, die im Rahmen der Lehrevaluation erhoben werden, dürfen nicht zum Zwecke der Leistungsmessung, des Leistungsvergleichs und/ oder der Verhaltenskontrolle einzelner Beschäftigter verwendet werden. Eine Kombination von im Rahmen von Lehrevaluationen gewonnenen personenbezogenen Daten mit Daten aus anderen Quellen zum Zwecke des Leistungsvergleichs und/oder der Verhaltenskontrolle ist unzulässig.
 7. Alle an der Auswertung von Lehrevaluationen Beteiligten sind im Vorfeld schriftlich auf Vertraulichkeit, Datenschutz (insb. § 6 BremDSG: „Datengeheimnis“) sowie die Inhalte dieser Vereinbarung und der weiteren gültigen Regelwerke² hinzuweisen und auf die Einhaltung der Regelungen zu verpflichten. Hierfür trägt die jeweilige Studiendekanin / der jeweilige Studiendekan die Verantwortung bzw. bei fachbereichsübergreifenden Befragungen die Konrektorin bzw. der Konrektor für Lehre und Studium und im Bereich des Lehramts die/der Direktor*in des Zentrums für Lehrerbildung.

¹ Sofern ein*e Studiengangverantwortliche*r benannt und ihnen die Mitwirkung im Qualitätsmanagement übertragen wurde, ist dies in geeigneter Weise hochschulöffentlich ersichtlich zu machen.

² Satzung für Qualitätsmanagement und Evaluation in Lehre und Studium an der Universität Bremen, Satzung der Universität Bremen über die Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten, Verfahrensbeschreibungen nach §8 Abs. 1 BremDSG zur Modul- und Lehrveranstaltungsevaluation mit der Software Unizensus und zur Lehrveranstaltungsevaluation mit dem Fragebogentool des Kursmanagementsystems StudIP an der Universität Bremen

Erhebungsinstrumente

8. Bei der Gestaltung der Evaluationsinstrumente (insb. Fragebögen) sind im Hinblick auf die Erhebung personenbezogener und -beziehbarer Daten die Grundsätze der Datenvermeidung und Datensparsamkeit zu berücksichtigen.
9. Die verwendeten Fragebogen bzw. Erhebungsinstrumente sind in den jeweiligen Bereichen mindestens für die institutionelle Speicherdauer der damit verbundenen Rohdaten zu archivieren. Allen betroffenen Mitarbeiter*innen sowie dem Personalrat ist auf Wunsch die Einsicht zu ermöglichen.

Einsatz technischer Systeme

10. Zur Verwendung von Unizensus und StudIP in Zusammenhang mit der Evaluation von Lehre und Studium gibt es ein differenziertes und transparentes Rechtekonzept, welches in den Verfahrensbeschreibungen nach § 8 Abs. 1 BremDSG zur Modul- und Lehrveranstaltungsevaluation mit Unizensus bzw. dem Fragebogentool des Kursmanagementsystems Stud.IP beschrieben ist. Die beiden Verfahrensbeschreibungen in ihrer jeweils gültigen Fassung sind zu beachten. Die Verfahrensbeschreibungen sind nach Freigabe durch die Datenschutzbeauftragte im QM-Portal der Universität Bremen zu veröffentlichen (www.uni-bremen.de/qm-portal)³. Sie gewährleisten u.a.:
 - a. zentrale Administrator*innen oder Organisationseinheiten (z.B. Dezernate, Referate, Hochschulleitung) haben keinen Zugriff auf Ergebnisse dezentraler Lehrevaluationen.
 - b. Teilbereichsadministrator*innen in Unizensus haben eindeutig festgelegte Zuständigkeitsbereiche und geben die Evaluationsergebnisse ausschließlich an die nach Ziffer 2 dieser Vereinbarung berechtigten Personen weiter.
 - c. die Verknüpfung von Ergebnissen der Lehrevaluation mit anderen Datenbeständen der Universität ist technisch ausgeschlossen.
11. Die Festlegung der Betreuungsbereiche und der in Unizensus hierfür jeweils zuständigen Teilbereichsadministrator*innen erfolgt für einen Fachbereich durch die oder den jeweilige*n Studiendekan*in. Die jeweils aktuelle Übersicht über die Betreuungsbereiche und Teilbereichsadministrator*innen ist im universitätsinternen QM-Portal abrufbar.

Datenspeicherung

12. Daten, Ergebnisse und Auswertungen der Lehrevaluation sind gegen unberechtigte Zugriffe gesichert aufzubewahren. Dies gilt gleichermaßen für elektronische und für papierbasierte Fassungen.

³ Änderungen dieser Verfahrensbeschreibungen sind dem Personalrat umgehend mitzuteilen.

13. Personenbezogene Daten und Ergebnisse sind nach spätestens fünf Jahren zu löschen bzw. datenschutzgerecht zu vernichten. Dies gilt gleichermaßen für elektronische wie papierbasierte Archivierungsformen. Unbenommen davon bleibt das Recht von Lehrenden, ihre eigenen personenbezogenen Evaluationsergebnisse auch längerfristig zu archivieren.

Qualifizierungsmaßnahmen

14. Allen an der Planung oder administrativen Durchführung von Evaluationen von Studium und Lehre beteiligten Personen sollen Qualifizierungsmöglichkeiten im Hinblick auf datenschutzaffine Erhebung und Analyse angeboten werden.

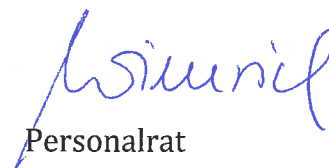
Schlussbestimmungen

15. Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung zum Wintersemester 2016/17 in Kraft und gilt unbefristet.
16. Die Vereinbarung kann mit einer Frist von drei Monaten zum Semesterende von beiden Parteien gekündigt werden. Unbenommen bleibt die Möglichkeit, die Vereinbarung jederzeit in beiderseitigem Einvernehmen zu ändern.
17. Die Vereinbarung ist allen Beschäftigten der Universität bekannt zu geben. Neu in der Lehre tätige Personen sind jeweils in geeigneter Weise über die Vereinbarung zu informieren.

Bremen, den 24.11.2016



Rektor



Personalrat